

STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • RECHTSBERATUNG

Wir sind Ihr beraterpartner

ÜBER UNS



BTU BERATERPARTNER TEAM



BTU BERATERPARTNER GRUPPE FINDEN SIE IM HERZEN VON OBERURSEL



Oberursel



Gebäude der btu beraterpartner Gruppe

UNSERE BRANCHENERFAHRUNG

Apotheker & Sanitätshäuser

Ärzte & OP-Zentren

Ernährungsberater

Finanzdienstleistungen Investmentfonds Finanzdienstleister Finanzdienstleister Privat-Equity-Funds Real Estate Service Immobilienfonds Privat-Equity-Gesellschaften Nationale und internationale Investoren Gesundheitswesen Medizintechnik & Zahnlabore

Vereine / Stiftungen

Produzierendes Gewerbe

- Automobilzulieferer
- Bauindustrie
- Oberflächen-Veredelung
- Kälte- & Wärmesysteme

Handel

- Kraftfahrzeughandel
- Baumaschinenhandel
- Lebensmittelgroßhandel
- Schuhhandel
- Kälte- & Wärmesystem-Handel
- Verlage

Dienstleistung

- Gastronomie & Hotellerie
- Beratungsunternehmen
- Ingenieurgesellschaften
- Sicherheitsdienstleister
- Handelsvertreter & Vermittler
- Eventveranstalter

UNSER QUALITÄTSANSPRUCH







STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • RECHTSBERATUNG

Wir sind Ihr beraterpartner



Einleitung

Keine Rechtssicherheit für bargeldintensive Betriebe!

- Bei fast allen Unternehmen mit Kasseneinnahmen kann die Buchführung verworfen werden!
- Zuschätzungen drohen auch den vielen ehrlichen Unternehmern, die alle Einnahmen ordentlich erklären
- Das Problem:
 - Kaum jemand erfüllt alle formellen Anforderungen
 - Mehrere BMF-Schreiben sind zu beachten!
 - Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestätigt Finanzverwaltung



Aktuelle Schwerpunkte:



Am 01.01.2017 endete die Übergangsfrist

- Alle elektronischen Kassen müssen die Einzeldaten speichern
- Neue Einzelaufzeichnungspflicht seit 01.01.2017
- Verwendung einer offenen Ladenkasse eingeschränkt



Gesetzgebung – "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen"

- Ab 01.01.2020 technische Sicherungseinrichtung Pflicht
- Einführung einer Kassennachschau zum 01.01.2018



Inhaltsübersicht

- 1. Arten moderner Kassensysteme
- 2. Einnahmeausfälle des Staates bei Bareinnahmen
- 3. Anforderungen der Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße Kassenführung
- 4. Das Kassengesetz 2020 (Gesetz zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen) inkl. der Kassennachschau
- 5. Weitere Hinweise zur sicheren Kassenführung
- 6. Prüfung der Kasseneinnahmen durch das Finanzamt





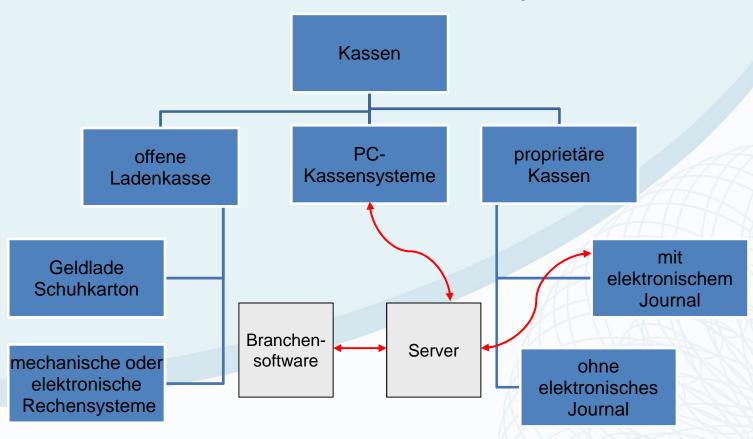
Inhaltsübersicht

- 1. Arten moderner Kassensysteme
 - 1.1 Arten von Kassensystemen
- 2. Einnahmeausfälle des Staates bei Bareinnahmen
- 3. Anforderungen der Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße Kassenführung
- 4. Das Kassengesetz 2020 (Gesetz zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen)
- 5. Weitere Hinweise zur sicheren Kassenführung
- 6. Prüfung der Kasseneinnahmen durch das Finanzamt





1.1 Arten von Kassensystemen





Inhaltsübersicht

- 1. Aufgaben und Arten moderner Kassensysteme
- 2. Einnahmeausfälle des Staates bei Bareinnahmen
- 3. Anforderungen der Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße Kassenführung
- Das Kassengesetz 2020 (Gesetz zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen)
- 5. Weitere Hinweise zur sicheren Kassenführung
- 6. Prüfung der Kasseneinnahmen durch das Finanzamt



Geschätzte Einnahmeausfälle pro Jahr zwischen 10.000.000.000 € und 20.000.000.000 €





- Ärger mit der Kasse kein Kavaliersdelikt
- Einschränkung der Selbstanzeige
 - ab Bekanntgabe der Prüfungsanordnung
 - Abschaffung der Teilselbstanzeige



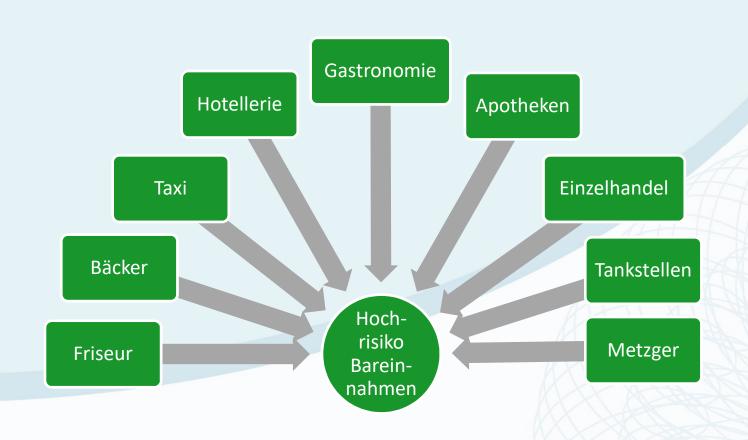


Der Finanzverwaltung sind alle Möglichkeiten zur Manipulation der Kasseneinnahmen bekannt!

Häufige Tricks

- Nutzung des Trainingsspeichers (Tische/Personal)
- Stornierung von Umsätzen
- Einsatz von Boneditoren
- Nichtverbuchung von Einnahmen
- falsche Programmierung der Kassensoftware
- Verwendung mehrerer Kassen
- automatische Erlösverkürzung mittels Zapping
- manuelle Löschung von Journalbuchungen







Inhaltsübersicht

- 1. Aufgaben und Arten moderner Kassensysteme
- 2. Einnahmeausfälle des Staates bei Bareinnahmen
- 3. Anforderungen der Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße Kassenführung
 - 3.1 Einzelaufzeichnungspflicht § 146 Abs. 1 AO
 - 3.2 Offene Ladenkasse
 - 3.3 Kassen seit 01.01.2017
- 4. ...



- § 146 Abs. 1 AO wurde mit dem Gesetz zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen neu gefasst
- Gilt seit 29.12.2016 ist also seit 01.01.2017 zu beachten!!





Was ist neu in § 146 Abs. 1 AO?

- 1. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten
- 2. Generelle Einzelaufzeichnungspflicht bei Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems!



Was ist neu in § 146 Abs. 1 AO? (Fortsetzung)

- 3. **Keine** Einzelaufzeichnungspflicht **nur** unter folgenden Voraussetzungen:
- Aus Zumutbarkeitsgründen bei einer Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung
- Verkauf von Waren
- d. h. gilt nicht bei Dienstleistungen, dann grundsätzliche Einlaufzeichnungspflicht





Auswirkungen:

- Erhebliche Ausweitung der Einzelaufzeichnungspflichten
- Generell besteht damit seit 29.12.2016 eine gesetzliche Grundlage zur Einzelaufzeichnungspflicht bei allen elektronischen Registrierkassen
- Zusätzlich werden die Einzelaufzeichnungspflichten auch auf viele Fälle der offenen Ladenkasse ausgeweitet!



3.2 Offene Ladenkasse

Offene Ladenkasse darf grundsätzlich weiter verwendet werden!

- Neu: Zu beachten sind seit 2017 die Einzelaufzeichnungspflichten
- Gegenwärtig ist (noch) keine Pflicht zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse geplant

Vorteil der offenen Ladenkasse:	Nachteil der offenen Ladenkasse:
Im Gegensatz zur elektronischen Registrierkasse weniger Anforderungen	Einzelaufzeichnungspflichten in vielen Fällen und im Zusammenhang damit die rechtlichen Unsicherheiten, wann diese bestehen



3.2 Offene Ladenkasse

- Wichtig Kassenbericht zur Ermittlung der Tageslosung
- Zwingend folgender Aufbau:

Endbestand der Kasse	927,36 €	(tatsächlich gezähltes Geld lt. Zählprotoll)
+ Ausgaben	- €	
+ Entnahmen	- €	
- Einlagen	- €	
- Kassenanfangsbestand	100,00€	(Wechselgeld; Kassenendbestand Vortag)
Tageslosung	827,36 €	



3.2 Offene Ladenkasse

Achtung – Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

(Urt. v. 25.03.2015 – X R 20/13)

•Das Fehlen täglicher Protokolle über das Auszählen einer offenen Ladenkasse wird als schwerwiegender Fehler bezeichnet!!





Das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 Aufbewahrung aller steuerlichen Einzeldaten

Diese müssen

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar,
- vollständig,
- unveränderbar und
- maschinell auswertbar sein.



Dazu gehören:

- Daten der Einzelumsätze Journaldaten!!
- Auswertungsdaten
- Programmier- und Stammdatenänderungen



Was ist dabei zu beachten?



Daten ggf. unveränderbar auf externe Datenträger auslagern

Archivsysteme müssen gleiche Auswertungen wie laufende Systeme erlauben

Einsatzorte und Zeiträume der Kassen protokollieren

Datensicherung nicht vergessen!!



Zusätzlich sind weiterhin auch noch alle Organisationsunterlagen aufzubewahren, insbesondere:

- Bedienungsanleitung
- Programmieranleitung
- Anweisungen zur Programmierung des Geräts
- ...



Urteil des Bundesfinanzhofs zum Datenzugriff der Finanzverwaltung (Urt. v. 16.12.2014 – X R 42/13)

- Einzelhändler (z.B. Apotheker) muss im Rahmen der Zumutbarkeit vereinnahmte Umsätze einzeln speichern
- Zumutbarkeit ist gegeben, wenn das Kassensystem die detaillierten Informationen einzeln aufzeichnet und eine dauerhafte Speicherung möglich ist
- Recht der Finanzverwaltung zum Zugriff auf diese Kassendaten
- Seit 2017 besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung!





Inhaltsübersicht

- 2. ...
- 3. Anforderungen der Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße Kassenführung
- 4. Das Kassengesetz 2020 (Gesetz zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen)
 - 4.1 Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ab 01.01.2020
 - 4.2 Belegausgabepflicht ab 01.01.2020
 - 4.3 Registrierungspflicht für Kassen ab 01.01.2020
 - 4.4 Kassennachschau seit 01.01.2018
 - 4.5 Übersicht Zeitplan Kassengesetz
- 5. ...



"Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen"

- Referentenentwurf vom 18.03.2016
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13.07.2016
- Beschluss Bundestag am 15.12.2016
- Zustimmung des Bundesrats am 16.12.2016
- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 28.12.2016 (ab 29.12.2016 gültig)





- •Gesetzgebungsvorhaben hat im Kern zwei Teile:
 - Änderung der Abgabenordnung Einfügung § 146a AO und §146b AO
 - 2. Erlass einer "Kassensicherungs-Verordnung", in der die technischen Fragen geregelt werden





§146a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung

Abs. 1: Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. ...



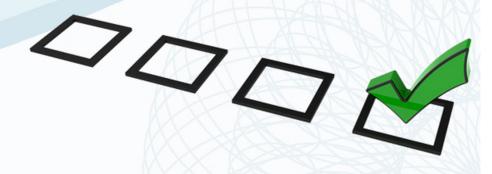
Kassensicherungs-Verordnung trat zum 06.10.2017 in Kraft und regelt die konkrete Umsetzung

- Elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a Abs. 1 AO sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen
- Andere elektronische Aufzeichnungssysteme, wie z.B. Taxameter werden nicht einbezogen.
- Zukünftig könnte die Definition der elektronischen Aufzeichnungssysteme noch erweitert werden (z.B. Warenwirtschaftssysteme, Fakturierungs-software, elektronische Fahrtenbücher, ...)



Kassensicherungs-Verordnung regelt auch

- die Anforderungen/Funktionsweise der technischen Sicherheitseinrichtung
- den Beleg, die Zertifizierung, ...
- Zertifizierung erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI)
- BSI wird wahrscheinlich auch die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung entwickeln





Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung besteht aus:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium
- digitaler Schnittstelle





Alle Geschäftsvorfalle und Vorgänge sollen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden.

- Geschäftsvorfälle Verkäufe
- Andere Vorgänge können z. B. sein:
 - Trainerumsätze/Trainingsbuchungen
 - nicht abgeschlossene Geschäftsvorfälle
 - Stornierungen oder
 - erstellte Angebote



- Die Einführung der technischen Sicherungseinrichtung
- Alle Kassen ab 01.01.2020
- Ab 01.01.2020 dürfen nur noch solche Kassen verkauft werden, die über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen!
- Grundsätzlich Umrüstungspflicht für alle Altkassen
- Entweder Umrüstung oder Außerbetriebnahme der alten Kasse
- Übergangsfrist bis 31.12.2022 nur unter bestimmten Voraussetzungen



Übergangsfrist bis 31.12.2022

Anschaffung der Kasse zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019

und

- Kasse darf bauartbedingt nicht umrüstbar sein!
- Verwendung dann max. bis 31.12.2022, danach Außerbetriebnahme und Kauf einer neuen Kasse

Hinweis:

Kassen die vor dem 26.11.2010 gekauft wurden, fallen nicht unter die Übergangsfrist; d. h. Umrüstung oder Außerbetriebnahme bis 01.01.2020



!Sanktionierung von Verstößen mit Geldbuße von bis zu 25.000 Euro!

Diese Geldbuße kann demjenigen auferlegt werden, der ...

- ein elektronischen Aufzeichnungssystems nicht oder nicht richtig verwendet
- ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig schützt
- gewerbsmäßig elektronische Aufzeichnungssysteme bewirbt oder in den Verkehr bringt, die nicht den Anforderungen entsprechen

und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

Geldbuße ist unabhängig davon, ob ein steuerlicher Schaden entstanden ist oder nicht!



4.2 Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Verpflichtung zur Ausgabe eines Kassenbons ab dem 01.01.2020

Kunde muss bei jedem Verkaufsvorgang einen Kassenbon zur Verfügung gestellt bekommen

Anforderungen (z. B. das Vorhandensein von Sicherheitsmerkmalen) an Kassenbon werden

in der Kassensicherungs-Verordnung geregelt





4.2 Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Befreiung von der Belegausgabeverpflichtung:

- Finanzbehörden können aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Befreiung von der Belegausgabepflicht erteilen, wenn
 - Waren verkauft werden
 - an eine Vielzahl nicht bekannter Personen.

Die Befreiung ist widerrufbar



4.3 Registrierungspflicht ab 01.01.2020

Unternehmer, die Kassen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen anschaffen oder außer Betrieb nehmen, müssen dies den Finanzbehörden mitteilen.

- Registrierung nach amtlichen Vordruck
- Einen Monat nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme





4.3 Registrierungspflicht für Kassen ab 01.01.2020

Was beinhaltet die Registrierung?

- 1. Name des Steuerpflichtigen,
- 2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- 3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- 4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- 6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 7. Datum der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems,
- 8. Datum der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems



Wer wird geprüft?

- Zielpersonen sind alle Unternehmen mit Bargeldverkehr
- Die Vorschriften zur täglichen Kassenführung gelten auch für Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 abs. 3. EStG, also durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln

Worum geht es bei der Prüfung?

Neben der täglichen Kassenführung ist es ab sofort unerlässlich, dass die Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wurden





Was wird mittels der Kassennachschau geprüft?

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der
- Aufzeichnungen und Buchungen
- Kasseneinnahmen und Kassenausgaben
- Des Weiteren
- Sachverhalte feststellen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems





Wann und wo wird geprüft?

- Ohne Vorankündigung
- Während der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten.
- Geschäftsräume und Geschäftsgrundstücke können betreten werden
- Wohnräume dürfen gegen den Willen des Steuerpflichtigen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden

Artikel 13 des Grundgesetzes (Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung) wird insoweit eingeschränkt



- Auf Verlangen vorzulegende Unterlagen:
- Aufzeichnungen und Bücher
- Für die Kassenführung erhebliche sonstige Organisationsunterlangen
- Des Weiteren hat das Finanzamt das Recht auf
- Einsicht in elektronische Daten
- Übermittlung von elektronischen Daten (ab 2020 nach der einheitlichen digitalen Schnittstelle)
- Übergabe der Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger

Verzögerungsgeld von mindestens 2.500 €, wenn keine Unterlagen oder Daten übergeben werden!



- Verpflichtung zur Datenübermittlung betrifft auch Dritte
- Übergang zur steuerlichen Außenprüfung ist möglich



Verhaltensregeln:

- Lassen Sie sich den Ausweis des Prüfers zeigen und seine schriftliche Ermächtigung zur Prüfung
- Wohnräume sind grundsätzlich tabu. Fragen Sie gezielt nach, ob tatsächlich eine "dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung" besteht
- Verweigern Sie gegebenenfalls verbal den Zutritt zu den Räumen und lassen Sie sich die Kenntnisnahme des Prüfers hiervon schriftlich bestätigen
- Nur ein entsprechend instruierter Ansprechpartner sollte dem Prüfer Auskunft geben die restliche Belegschaft sollte keine Gespräche über geschäftliche Belange mit dem Prüfer führen. Bei Nachfragen des Prüfers sollte die Belegschaft auf den Ansprechpartner verweisen



Verhaltensregeln:

- Die Kassennachschau ist keine Durchsuchung und Sie sind kein Verdächtiger – lassen Sie sich nicht einschüchtern. Seien Sie freundlich und behandeln sie den Prüfer wie einen Gast
- Will der Prüfer Schränke oder Ähnliches öffnen, verweigern Sie dies. Eine Kassennachschau hat grundsätzlich nur die Kasse zum Gegenstand
- Nehmen Sie zu Ihrem steuerlichen Berater umgehend Kontakt auf. Dieser sollte Ihnen dann mit Rat und Tat zur Seite stehen



Kann man die Kassennachschau auch verweigern?

- Grundsätzlich ist die Verweigerung der Kassennachschau möglich.
- Das Finanzamt kann das Betreten der Geschäftsräume auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen. Schon gar nicht darf sich der Kassenprüfer gegen den ausdrücklichen Willen des Geschäftsinhabers einfach Zutritt verschaffen.
- Folge einer Verweigerung könnte jedoch sein, dass der Prüfer direkt zu einer Betriebsprüfung übergeht.

Wird es auch "verdeckte" Kassennachschauen geben?

Nach der Gesetzesbegründung soll eine Beobachtung von Kassen und Ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, auch ohne die Verpflichtung zur Vorlage eines Ausweises durch den Prüfer zulässig sein. Entsprechendes gilt auch für Testkäufe durch das Finanzamt, sog. "Mystery-Shopping".





4.5 Übersicht Zeitplan Kassengesetz

31.12.2016

Ende Übergangsregel für ältere Kassenmodelle

ab 01.01.2017

Buchungen müssen

- einzeln gespeichert
- jederzeit einsehbar,
- übermittelbar und
- maschinell auswertbar sein

ab 01.01.2018

Kassen-Nachschau

ab 01.01.2020

Zertifizierte Sicherheitseinrichtung,

Belegausgabepflicht,

Meldepflicht über Aufzeichnungssystem an Finanzamt

31.12.2022

Ende
Übergangsfrist
für nach
25.11.2010
angeschaffte
nicht
aufrüstbare
Kassen



Inhaltsübersicht

- 3. ...
- 4. Das Kassengesetz 2020 (Gesetz zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen)
- 5. Weitere Hinweise zur sicheren Kassenführung
 - 5.1 Grundlagen
 - 5.2 Zählprotokoll
 - 5.3 Kassenbericht
 - 5.4 Kassenbuch
- 6. Prüfung der Kasseneinnahmen durch das Finanzamt



Abgabenordnung	Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen täglich festgehalten werden
Gewinnermittlung	keine Verpflichtung zum Führen eines
§ 4 Abs. 3 EStG	Kassenbuchs



Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

materielle Ordnungsmäßigkeit formelle Ordnungsmäßigkeit



- Buchhaltung muss materiell und formell in Ordnung sein
- Schätzung bei Fehlern der formellen Ordnungsmäßigkeit
- Auch die materiell richtige Buchhaltung wird bei formellen Fehlern verworfen und es kommt zur Zuschätzung!



- Richtige Führung der Kassenbücher beachten!
- Geldmäßige Kassenführung Kassenbücher müssen den tatsächlichen Geldfluss darstellen!
- Kassenbücher werden oft nur rechnerisch geführt
 - Hohe Kassenbestände
 - Rechenfehler
 - Kassenminusbeträge
 - Kassensturz führt zu Differenzen
 - ...



- Buchführungspflichtige Steuerpflichtige unterliegen wesentlich strengeren formellen Vorschriften als solche, die eine Gewinnermittlung erstellen dürfen
- Gewinnermittlung durch Überschussrechner: keine Verpflichtung zur Führung von Kassenbüchern
- Daher weitere Hinweise zur sicheren Kassenführung beachten!





- Ordnungsmäßige Kassenführung umfasst
- Zählprotokoll
- Kassenbericht
- Kassenbuch (bei Buchführungspflicht)





5.2 Zählprotokoll

Noten bzw.	Beispiel A		Beispiel B	
Münzen	(ohne	Ausgaben)	(50 € Ta	ankquittung)
	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €
50,00€	2	100,00€	1	50,00€
20,00€	3	60,00€	3	60,00€
10,00€	7 70,00€		7	70,00€
0,10€	30	3,00€	30	3,00€
0,05€	15	0,75€	15	0,75€
0,02€	11	0,22€	11	0,22€
0,01€	34	0,34€	34	0,34€
Gesamt		234,31 €		184,31 €



5.2 Zählprotokoll

Aufbewahrung aller von der Kasse erstellten Dokumente:

Letzte Sequenznum. 17:36 17.4.2011 Chef

Hauptgeschäft

- Beispiel: Kontroll-Bon über Registrierung
- Beispiel: Kontroll-Bon Abrechnung (=> Zählprotokoll)

Kor	11	CC	11	-Bon

Abrechnung

		100 EU	100,00
		7 x 50 EU	350,00
		8 x 20 EU	160,00
		10 x 10 EU	100,00
Kontroll-Bon		15 × 5 £U	75,00
		9 x 2 EU	18,00
Registrier, beenden		24 x 1 EU	24,00
		25 x 50 Cent	12,50
Sequenznum.	60	33 x 20 Cent	6,60
7.4.2011 Chef	00	44 × 10 Cent	4,40
schäft		45 x 5 Cent	2,25
		22 x 2 Cent	0,44
		6 x 1 Cent	0,06
		Bar Ist	853,25
		Bar Ist	853,25
		Anzahlung Ist	25,00
		Anzahlung Ist	25,00
		Summe Ist	878,25
		15:26 17.4.2011 Chef	
		Hauptgeschäft	



5.3 Kassenbericht

Ermittlung der Tageseinnahmen

	Beispiel A	Beispiel B		
	(ohne Ausgaben)	(50 € Tankquittung)		
Kassenendbestand	316,51 €	266,51 €		
zzgl. Ausgaben	- €	50,00€		
zzgl. Entnahmen	- €	- €		
abzgl. Einlagen	- €	- €		
abzgl. Kassenanfangsbestand	- 20,00€	- 20,00€		
Tageseinnahmen	296,51 €	296,51 €		



5.4 Kassenbuch

Chronologische Aufzeichnung der baren Geschäftsvorfälle

Kassenbuch muss den Soll-/Ist-Vergleich mit dem Kassenbestand ermöglichen

		Beispiel A			Beispiel B	
		·			·	
		(ohne Ausgaben)			(50 € Tankquittung)	
Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Bestand	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Kassenendbestand Vortag			20,00€			20,00€
Tageseinnahmen	296,51€		316,51€	296,51€		316,51 €
Tankquittung		- €	316,51€		50,00€	266,51 €
Entnahme bzw.Transit		296,51€	20,00€		246,51€	20,00€



5.4 Kassenbuch

Beweisvorsorge

Negative Umsätze müssen unbedingt dokumentiert werden!

RECHNUNG :	
* WARENRÜCKNAHME * 55 x −3,10 € Mischbrot 1500 g * WARENRÜCKNAHME * 45 x −1,80 € Mischbrot 500g	-170,50 € -81,00 €
Total Nettoumsatz Umsatz 7% inkl. MwSt 7%	-251,50 € -235,05 € -251,50 € -16,45 €
Bar 17:34 17.4.2011 Chef Hauptgeschäft	-251,50 €
Grund der Warenrücknahme:	
Unterschrift:	

RECHNUNG :	
55 x 3,10 € Mischbrot 1500 g 50 x 1,80 € Mischbrot 500g 2 x 0,95 € Eierschecke	170,50 € A 90,00 € A 1,90 € A
Total Nettoumsatz Umsatz 7% inkl. MwSt 7% Bon - Posten: 3	262,40 € 245,23 € 262,40 € A 17,17 € A
Bar Bar Bar Bar Zurück 17:33 17.4.2011 Chef Hauptgeschäft	100,00 € 100,00 € 50,00 € 50,00 € 37,60 €
Vielen Auf Wiede	



Inhaltsübersicht

- 2. ...
- 3. Anforderungen der Finanzverwaltung an eine ordnungsgemäße Kassenführung
- 4. Das Kassengesetz 2020 (Gesetz zur Verhinderung von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen)
- 5. Weitere Hinweise zur sicheren Kassenführung
- 6. Prüfung der Kasseneinnahmen
 - 6.1 Digitale Betriebsprüfung
 - 6.2 Vorgelagerte Systeme
 - 6.3 Prüfungsmethoden



6.1 Digitale Betriebsprüfung

- starkes Ansteigen der Prüfungstätigkeit
- spezielle Schulung der Betriebsprüfer
- Einsatz der digitalen Datenanalyse



Kasseneinnahmen gehören zu den Daten, die sich hervorragend prüfen lassen!



6.1 Digitale Betriebsprüfung

- Seit dem 1. Januar 2002 digitaler Datenzugriff
- Dazu gehören:
- Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung
- weitere steuerrelevante elektronische Daten, insbesondere Kassendaten



Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 14.11.2014



6.1 Digitale Betriebsprüfung

gegenwärtig	Vor allem Prüfung der Buchführung, die Daten der Vorsysteme werden nur vereinzelt geprüft!
künftig	Vorrangig Prüfung der Daten aus vorgelagerten Systemen!
Folge	Umfang und Tiefgang der Prüfung nehmen zu; besseres Aufdecken von Manipulationen



6.2 Vorgelagerte Systeme

Datenherkunft

Daten der Finanzbuchhaltung

Daten aus Vorsystemen (Journaldaten des Kassensystems)



6.2 Vorgelagerte Systeme

Kassendaten (elektronische Kassen, PC-Kassensysteme, Daten der Wiegekasse)

Taxameter

Branchensoftware/Branchenlösungen (sog. Back-Office Software, ERP-Systeme)

Warenwirtschaftssysteme

Kostenrechnung

Fakturierungsprogramme

Auftragsverwaltung

Zahlungsverkehr (z.B. Quicken, Starmoney)

elektronische Fahrtenbücher



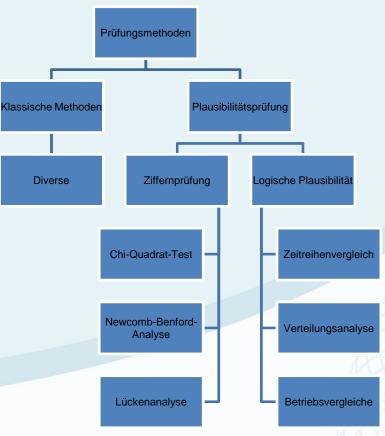
6.2 Vorgelagerte Systeme

- Verzögerungsgeld
- bei Nichteinräumung des Datenzugriffs
- mindestens 2.500 € bis maximal 250.000 €
- keine Erstattung nach Übergabe

Risikomanagementsystem (RMS)









- Finanzverwaltung setzt Prüfsoftware WinIDEA ein
- Richtig eingesetzt ist die Prüfsoftware ein effektives Werkzeug
 - Schnellere Prüfung
 - Tiefere/gründlichere Prüfung

Wichtig ist vor allem der richtige Einsatz!





- Prüfsoftware WinIDEA erleichtert die Arbeit des Prüfers
- Entlastung bei Routineaufgaben
 - Daten filtern oder sortieren
 - Vergleich von Daten (z.B. Buchhaltungsdaten mit Kassendaten)
 - Graphische Darstellung der Daten
 - Verdichtung der Daten (z.B. nach Artikeln)
 - •





- Prüfungspraxis mathematisch-statistische Methoden (Chi-Quadrat-Test, Benford-Analyse oder Prüfung auf Normal- bzw. Lognormalverteilung) haben sich nicht durchgesetzt!
- Diese Tests bringen kaum gerichtlich verwertbare Ergebnisse!
- Prüfung auf logische Plausibilität
 - Zeitreihen
 - Lückenanalyse



Beispiele für Lückenanalyse:

- Tage ohne Kasseneinnahmen (mit Feiertagen nach Bundesland und individuellen Öffnungstagen)
- fehlende Rechnungsnummern
- fehlende Bon-Nummern aus dem Kassenjournal

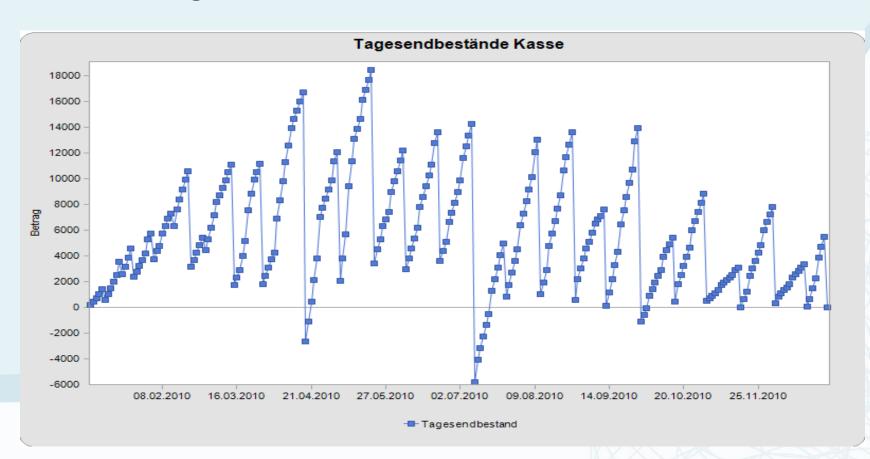




- Zeitreihenvergleich ist eine der effektivsten Prüfungsmethoden
- grafische Darstellung macht Probleme sofort sichtbar
- Gegenüberstellung von Vergleichsgrößen oder Gegenüberstellung von Perioden



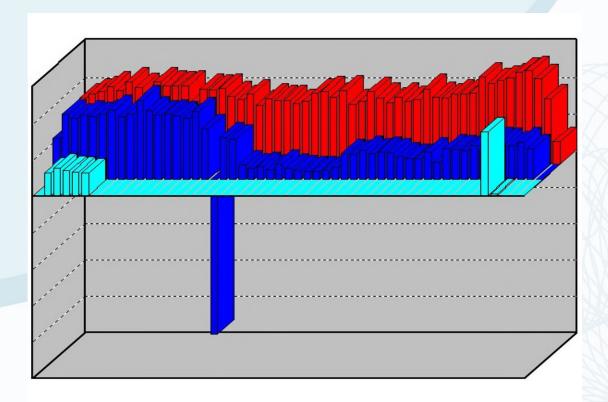






Zeitreihenvergleich:

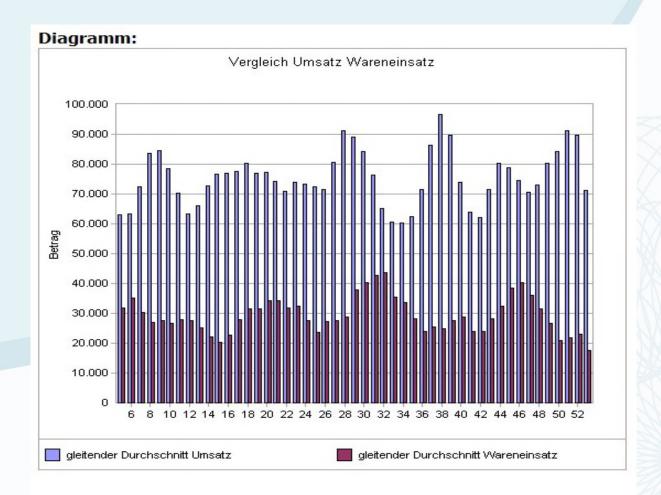
Kasseneinnahmen nach Kalenderjahr





Zeitreihenvergleich:

Umsatz / Wareneinsatz





Sind Sie für die



jetzt vorbereitet?

